

# I – Die neue Ingenieur-Qualifikation

## 1. Hintergrund der Neuregelung

Mit Inkrafttreten des Ingenieurgesetzes (IngG) 2017<sup>1</sup> wurde die Erlangung des „Ingenieur“-Titels **neu geregelt**. Die Neuregelung erfolgte vor dem Hintergrund des **Nationalen Qualifikationsrahmens (NQR)**, der im März 2016 in Österreich eingeführt wurde. Um den „Ingenieur“ in den NQR einzuordnen, musste dieser entsprechend den NQR-Regeln **lernergebnisorientiert beschrieben** werden. Zudem musste ein **Feststellungsverfahren** („Ingenieur-Zertifizierungsverfahren“) definiert werden, das Kandidatinnen und Kandidaten durchlaufen müssen, um die „Ingenieur“-Urkunde zu erlangen.

Die Umwandlung in eine NQR-kompatible Qualifikation hat den Vorteil, dass diese nun **international besser verständlich** ist. Der österreichische „Ingenieur“ ist nämlich im europäischen Vergleich eine Besonderheit: Während dieser Titel in den meisten anderen EU-Staaten hochschulisch erlangt wird, wird er in Österreich durch eine Kombination aus sekundarschulischer Ausbildung und mehrjähriger Praxis erworben. Dieser strukturelle Unterschied hat sich bislang oftmals nachteilig ausgewirkt: Insbesondere bei internationalen Ausschreibungen, die häufig eine Darstellung der Qualifikationsstruktur von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern verlangen, wurden Ingenieure/Ingenieurinnen nicht als Tertiärabsolventinnen und -absolventen gewertet. Aus einer Lernergebnis-Perspektive betrachtet ist allerdings der österreichische „Ingenieur“ einem technischen Hochschulabschluss eines anderen Landes in Inhalt und Niveau durchaus gleichwertig.

## 2. Neuerungen nach dem IngG 2017 im Überblick

Zwischen „Ingenieur alt“ und „Ingenieur neu“ gibt es folgende **Unterschiede**:

- Die Abwicklung des **Ingenieur-Zertifizierungsverfahrens** (d. h. des Verfahrens zur Feststellung, ob der/die Antragsteller/in den „Ingenieur“-Titel erwerben kann oder nicht) erfolgt im technischen Bereich nicht mehr durch das *Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft*, sondern von einer externen Zertifizierungsstelle. In jedem Bundesland ist eine solche Zertifizierungsstelle beispielsweise bei der jeweiligen Wirtschaftskammer eingerichtet. Im land- und forstwirtschaftlichen Bereich agiert nach wie vor das *Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft* als Zertifizierungsstelle, das dafür mit der Agrarpädagogischen Hochschule in Wien zusammenarbeitet.
- Für den neuen „Ingenieur“ liegt eine umfassende **Beschreibung der Tätigkeiten** vor. Diese wurden bisher „implizit“ vorausgesetzt. Die Tätigkeiten sind insgesamt zwölf Arbeitsbereichen (von „Forschung und Entwicklung“ über „Materialwirtschaft und Beschaffung“ bis „Inspektion und Sachverständigentätigkeit“), in denen Ingenieurinnen und Ingenieure typischerweise tätig

---

<sup>1</sup> Bundesgesetz über die Qualifikationsbezeichnungen „Ingenieurin“ und „Ingenieur“ (Ingenieurgesetz 2017 – IngG 2017)

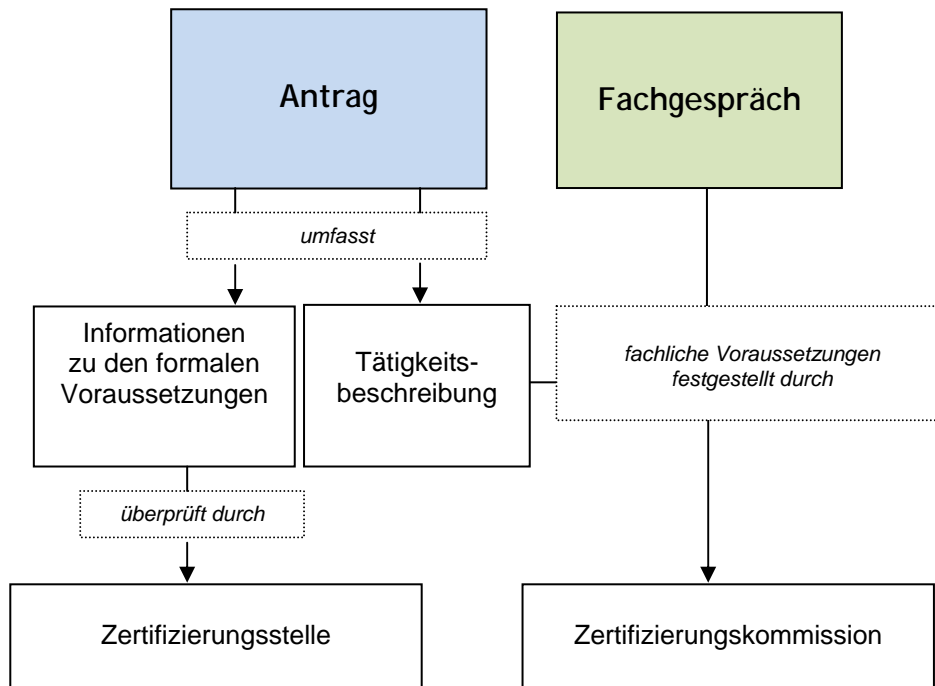
sind, zugeordnet und als **Lernergebnisse** formuliert. Antragsteller/innen müssen auch konkrete Projekte/Aufgaben/Tätigkeiten beschreiben, an denen sie in ihrer betrieblichen Praxis maßgeblich beteiligt waren/sind. Damit sollen sie zeigen, dass sie die für den Erwerb der Ingenieur-Qualifikation erforderlichen Lernergebnisse erworben haben.

- Die wesentliche Neuerung beim neuen „Ingenieur“ besteht aber in der Einführung eines **Fachgesprächs**. Dieses bildet neben der Tätigkeitsbeschreibung den zweiten Teil des Ingenieur-Zertifizierungsverfahrens. Das Fachgespräch ist keine mündliche Prüfung im engeren Sinn; vielmehr müssen dabei Ingenieur-Kandidaten/Kandidatinnen ihre ingenieurmäßige Praxis, die sie schon in der Tätigkeitsbeschreibung dargestellt haben, noch vertiefend präsentieren.
- Die Beurteilung der Kandidaten/Kandidatinnen übernimmt eine **Zertifizierungskommission**, bestehend aus zwei Fachexperten/-expertinnen. Diese stellt auf Basis von nunmehr explizit vorhandenen/verschriftlichten **Kriterien** fest, ob der/die Kandidat/in die fachlichen Voraussetzungen für den Erwerb der „Ingenieur“-Qualifikation erfüllt.

### 3. Ablauf des Zertifizierungsverfahren

1. Der/die Ingenieur-Kandidat/in stellt einen **schriftlichen Antrag** auf „Erwerb der Qualifikationsbezeichnung Ingenieur“ bei der Zertifizierungsstelle des Wohnsitzbundeslandes.
2. Dieser Antrag umfasst Informationen über die **formalen Voraussetzungen**, z. B. Angabe des Bildungsabschlusses (HTL bzw. Äquivalent) sowie Art, Umfang und Zeitpunkt der Praxis. Ebenfalls Teil des Antrages ist die **Tätigkeitsbeschreibung**.
3. Die **Zertifizierungsstelle prüft** die Vollständigkeit des Antrages sowie das Vorliegen der formalen Voraussetzungen. Ist beides gegeben, wird die Tätigkeitsbeschreibung an die Fachexperten/Fachexpertinnen der Zertifizierungskommission in Vorbereitung auf das Fachgespräch weitergeleitet.
4. Die **Zertifizierungskommission** führt das **Fachgespräch** durch, um auf Basis der Kriterien das Vorhandensein der **fachlichen Voraussetzungen** festzustellen. Das Fachgespräch kann zu folgenden zwei Ergebnissen führen:
  - **Qualifikationsvergabe:** Beide Kommissionsmitglieder stellen übereinstimmend fest, dass der/die Kandidat/in die fachlichen Voraussetzungen für den Erwerb des „Ingenieurs“ erfüllt. Er/sie erhält die Ingenieur-Urkunde und ist somit berechtigt, die Qualifikationsbezeichnung „Ingenieur“ bzw. „Ingenieurin“ (Ing. bzw. Ing.in oder Ing.<sup>in</sup>) zu führen.
  - **Keine Feststellung:** Die Zertifizierungskommission stellt fest, dass die fachlichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Der/die Kandidat/in hat danach die Möglichkeit, das Fachgespräch einmal zu wiederholen. Ein dritter Antritt ist nicht möglich. Er/sie kann aber auch einen neuen Antrag für ein neues Zertifizierungsverfahren stellen, wenn sich die fachlichen

Voraussetzungen für den Erwerb der Ingenieur-Qualifikation maßgeblich geändert haben (in der Regel nach Erwerb neuer Praxis).



Für die Absolvierung des Zertifizierungsverfahren wird vom/von der Antragsteller/in eine **Zertifizierungstaxe** in Höhe von 370,- Euro (Stand: 2017) eingehoben.

### Weiterführende Informationen

- Ingenieurgesetz 2017:  
[www.bmwf.w.gv.at/Berufsausbildung/Ingenieurwesen/Documents/IngG%202017.pdf](http://www.bmwf.w.gv.at/Berufsausbildung/Ingenieurwesen/Documents/IngG%202017.pdf)
- Website der Ingenieur-Zertifizierungsstellen der WKO, inkl. Richtlinie für Antragsteller/innen und Infoblätter: [www.ingenieurzertifizierung.at](http://www.ingenieurzertifizierung.at)